Satzung des Bürgerbusverein Fliesteden e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerbusverein Fliesteden e.V. und hat seinen Sitz in der Stadt Bergheim-Fliesteden. Der Verein soll in das Vereinregister beim Amtsgericht Bergheim/Erft eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz e.V. führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der ländlichen Bevölkerung und des öffentlichen Nahverkehrs in der Stadt Bergheim-Fliesteden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a.) Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "Bürgerbus "
 auf der dafür vorgesehenen und genehmigten Linie im Gebiet der Stadt Bergheim
 für die REVG die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linie ist;
 - b.) Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen
 - c.) Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit;
 - d.) Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung ;
 - e.) Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem REVG;
 - f.) Werbung und Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger BürgerbusfahrerInnen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen erbracht haben, erhalten sie höchsten den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme. (2) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 sein und an einer entsprechenden medizinischen Untersuchung erfolgreich teilgenommen haben.

(3) Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtliche(r) FahrerInn entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes oder Auflösung eines kooperativen Mitgliedes, Austritt oder Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a.) grobe Verstösse gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
- b.) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muß mit Begründung zwei Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Beiträge, Spenden

Von den Mitglieder wird ein Beitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Von der Beitragspflicht befreit sind die ehrenamtlichen BusfahrerInnen des Vereins.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Verein sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung.

\$ 8

Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a.) der/dem 1. Vorsitzenden
- b.) der/dem 2. Vorsitzenden als deren/dessen Stellvertreter/in,
- c.) der/dem 3. Vorsitzenden als weitere/n Stellvertreter/in,
- d.) der/dem Geschäftsführer/in, die/der zugleich Verbindungsperson zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Verein ist.
- e.) der/dem Schriftführer/in
- f.) der/dem Kassierer/in
- g.) bis zu 4 Beisitzer/innen.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein.

- Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und im Einvernehmen mit dem Verkehrsunternehmen und den beteiligten öffentlichen Stellen.
- 3.) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein wird nach aussen hin jeweils von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende rechtzeitig zu informieren. Die Vertretungsberechtigten können Rechtsgeschäfte im Rahmen des Satzungszwecks vornehmen.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen können auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt hat. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigt oder eine Neuwahl vornehmen kann.

5.) Der Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er beruft die Vorstandssitzungen mindestens 1 Woche vor dem Termin der Veranstaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Auftrage des Vorsitzenden erfolgen. Der Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu berichten. An dieser Berichterstattung kann er andere Vorstandsmitglieder beteiligen. Der Kassierer verwaltet die Kasse des des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach näherer Regelung (Ausschluß eines Mitgliedes) des Vorstandes. Er ist zugleich Verbindungsperson zum Verkehrsunternehmen, zur Stadt Bergheim und zu sonstiges Institutionen.

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist als Kopie den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich, z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit; in entsprechender Weise kann er Ausschüsse bilden. Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeit des Vereins sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er kann zu seinen Sitzungen Vertreter des Verkehrsunternehmens, der Stadt Bergheim oder sonstiger Institutionen einladen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die in § 4 getroffene Regelung (Ausschluss eines Mitgliedes) wird hierdurch nicht berührt.

6.) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen Verträgen mit dem Verein oder sonstigen Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, daß die Vereinsmitglieder für die daraus resultierenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die Haftung des persönlich Handelden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

89

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich im 1.Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird durch eine schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

7

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden und gegebenenfalls anderer Vorstandsmitglieder über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenden Geschäftsjahr entgegen, insbesondere den Jahresbericht, den Rechnungsbericht des Kassierers und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a.) Jahresbericht
- b.) Entlastung des Vorstandes
- c.) die Entlastung des übrigen Vorstandes
- d.) die Wahl des Vorstandes
- e.) Satzungsänderungen
- f.) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g.) die Wahl von 2 Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr
- h.) den Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein
- i.) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- j.) die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Kosten der Teilnahme eines Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 <u>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</u>

Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bergheim unter der Auflage, daß die Stadt Bergheim dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder krichliche Zwecke in Fliesteden zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. April 1999 einstimmig errichtet und genehmigt.

Bergheim-Fliesteden, den 14. April 1999

gez. M.Renzenbrink	gez. G. Müller	gez. V. Lüdecke
Beisitzerin	2. Vorsitzende	Geschäftsführer u. Kassierer
gez. E. Hülsewig	gez. B. Nikolai	gez. H. Büttgen
Beisitzerin	Beisitzer	Schriftführer
gez. W. Hergenröther	gez. Wilhelm Wilden	gez. Peter Hirseler
Beisitzer	Gründungsmitglied 16	Gründungsmitglied 12